

Werkunternehmerpfandrecht (§ 647 BGB)

- Unternehmer erbringt Vorleistung => Was, wenn Besteller nicht zahlt und das Werk nicht abholt?
- § 647 BGB gibt dem Unternehmer gesetzliches Pfandrecht => Sache ist dem Unternehmer verpfändet, dieser kann sie verwerten
- Funktioniert nur, wenn das Werk an einer beweglichen Sache vorzunehmen ist und die Sache dafür in den Besitz des Unternehmers gelangt
- Entstehungsvoraussetzungen:
 1. Wirksamer Werkvertrag
 2. Bewegliche Sache (sonst §§ 647a, 650e, 650f BGB)
 3. Eigentum des Bestellers an der Sache: Nach h.M. kein gutgläubiger Erwerb (Wortlaut § 1257 BGB)
 4. Besitzerlangung des Unternehmers an der Sache
 5. Gesicherte Forderung: Nur Werklohnanspruch aus dem konkreten Vertrag
 6. Pfandrecht erlischt durch Rückgabe (§§ 1253, 1257 BGB)
- Rechtsfolgen:
 - Pfandrecht nach den §§ 1204 ff. BGB
 - Unternehmer darf die Sache versteigern lassen und vom Erlös seinen Werklohn einbehalten (§§ 1228, 1235 BGB)

Werkunternehmerpfandrecht: Beispiel

LN hat bei LG ein Auto geleast (das Kfz gehört also LG). Nach dem Leasingvertrag ist LN verpflichtet, für die Wartung des Kfz durch regelmäßige Inspektionen nach den Herstellervorgaben zu sorgen. Daher bringt LN das Auto in die Werkstatt des U und lässt eine fällige Inspektion durchführen. Die hierfür anfallende Rechnung von € 800 kann LN nicht bezahlen.

Ebenso wenig bezahlt LN die ausstehenden Leasingraten. LG kündigt daher (wirksam) den Leasingvertrag und verlangt von U das Auto heraus. U möchte es nur gegen Bezahlung der noch offenen € 800 herausgeben. Zu Recht?

Werkunternehmerpfandrecht: Lösung I

Anspruch des LG gegen U auf Herausgabe des Autos aus § 985 BGB

I. Eigentum des LG (+)

II. Besitz des U (+)

III. Kein Recht des U zum Besitz (§ 986 I BGB)

1. Abgeleitetes Recht zum Besitz von LN (§ 986 I 1 Alt. 2 BGB)

- Ursprünglich hatte U sein Besitzrecht von LN abgeleitet, der während der Reparatur mittelbarer Besitzer geblieben war
- Aber mit der Kündigung des Leasingvertrags hatte LN kein Besitzrecht mehr => auch kein abgeleitetes Besitzrecht des U

Werkunternehmerpfandrecht: Lösung II

2. Eigenes Besitzrecht des U

a) Aus Werkunternehmerpfandrecht, § 647 BGB

- (1) Wirksamer Werkvertrag LN – U (+)
- (2) Forderung des U aus Ausbesserung der Sache, € 800 (+)
- (3) Bewegliche Sache (+)
- (4) Zum Zwecke der Ausbesserung in den Besitz des U gelangt (+)
- (5) Eigentum des Bestellers LN (-)
- (6) Verfügungsermächtigung analog § 185 I BGB durch Wartungszuständigkeit d. LN?
- (7) Gutgläubiger Erwerb des Pfandrechts durch U?
 - Gutgläubiger Erwerb eines gesetzlichen Pfandrechts möglich (§§ 1205, 932, 1257 BGB)?
 - Dagegen Wortlaut § 1257 BGB: Nur Anwendung der Regeln über das Vertragspfandrecht auf „kraft Gesetzes *entstandenes* Pfandrecht“ => Nicht auf *Entstehung*; BGH daher (-)
 - Dafür: § 647 BGB als vertragsähnliches Pfandrecht, das die typische Interessenlage abbildet => Ohne § 647 BGB hätten die Parteien ein rechtsgeschäftliches Pfandrecht abgeschlossen => Dann §§ 1205, 932
 - Dafür: Erst-Recht-Schluss aus § 366 III HGB => Norm setzt Möglichkeit gutgläubigen Erwerbs gesetzlicher Pfandrechte nach BGB voraus

Werkunternehmerpfandrecht: Lösung III

2. Eigenes Besitzrecht des U

b) Aus § 1000 BGB wg. Verwendungsersatzanspruch U – LG aus §§ 994 ff. BGB

(1) Vindikation LG – U?

- Eigentum des LG (+)
- Besitz des U (+)
- Kein Recht zum Besitz: Während der Vornahme der Verwendungen bestand abgeleitetes Besitzrecht (§ 986 I 1 Alt. 2 BGB)
- *Jetzt* aber kein Recht zum Besitz mehr
- BGH ließ Bestehen einer Vindikationslage im Zeitpunkt der Geltendmachung genügen (analoge Anwendung der §§ 994 ff. BGB)
- Dagegen aber: BGH gewährt Direktanspruch des Eigentümers gegen den Werkunternehmer unter Durchbrechung der Relativität der Schuldverhältnisse => U wird auf Kosten des LG vom Insolvenzrisiko seines Vertragspartners LN entlastet
- Praktisches Ergebnis: Wiedereinführung der *actio de in rem verso*, die der BGB-Gesetzgeber ausdrücklich abgelehnt hatte

(2) War U überhaupt Verwender? Seine Arbeit war im wirtschaftlichen Interesse des LN erfolgt! BGH dennoch (+) (zw.)

III. Ergebnis: Lt. BGH Zurückbehaltungsrecht aus § 1000 (+); a.A. § 647

Werklieferungsvertrag (§ 650 BGB)

- Vertrag über die Herstellung und Übereignung einer Sache
- Abgrenzung zum Werkvertrag:
 - Beim Werkvertrag ist keine Übereignung des Werkes geschuldet; der „Stoff“ kommt gewöhnlich vom Besteller, nicht vom Unternehmer
 - Werklieferungsvertrag kann nur über bewegliche Sachen gehen; Bauwerke und unkörperliche Werke unterliegen immer Werkvertragsrecht
- Abgrenzung zum Kaufvertrag:
 - Beim Kaufvertrag ist Herstellung keine Hauptpflicht, selbst bei Montageverpflichtung => Schwerpunkt der Leistungspflicht
- Folgen:
 - Werklieferungsvertrag über vertretbare Sachen: Reines Kaufrecht anwendbar (§ 650 S. 1 BGB)
 - Werklieferungsvertrag über unvertretbare Sachen: Grundsätzlich Kaufrecht, aber einzelne werkvertragliche Vorschriften anwendbar (§ 650 S. 3 BGB)

Überblick: Bauverträge

- Bauverträge sind Werkverträge => Die §§ 631 ff. BGB sind anwendbar
- Zusätzlich Sondervorschriften:
 - Bauvertrag, §§ 650a-650h BGB
 - Gegenstand: Herstellung, Wiederherstellung, Beseitigung oder Umbau eines Bauwerks, einer Außenanlage oder eines Teils davon (§ 650a I 1 BGB)
 - Sondervorschriften wegen langer Dauer und hohen finanziellen Risiken beim Bauvertrag: Änderungsmöglichkeit (§§ 650b ff. BGB); Sicherungsrechte des Unternehmers (§§ 650e f. BGB); Schriftform der Kündigung
 - Verbraucherbaupvertrag, §§ 650i-650n BGB
 - Bauvertrag mit Verbraucherbeteiligung (§ 650i BGB)
 - Sondervorschriften zum Verbraucherschutz: Informationspflichten (§ 650j f. BGB); Widerrufsrecht (§ 650l BGB); Verbraucherschutz bei Abschlagszahlungen (§ 650m BGB); Schutz durch Pflicht zur Bereitstellung von Unterlagen (§ 650n BGB)

Reisevertrag (§§ 651a ff. BGB): Grundlagen

- Hintergrund: Pauschalreiserichtlinie (EU) 2015/2302 (früher RL 90/314/EWG)
- Anwendungsbereich:
 - Pauschalreisen, d.h. mind. 2 Reiseleistungen (z.B. Transport + Unterkunft) zum gemeinsamen Preis
 - Rspr.: Entsprechend auf einzelne Unterkunft
- Konstruktion: Reiseveranstalter ist zur Erbringung der Reiseleistungen selbst verpflichtet
 - => Leistungserbringer (Airline, Hotel, ...) sind Erfüllungsgehilfen des Veranstalters i.S.v. § 278 BGB
 - => Vertrag zwischen Veranstalter und Leistungserbringer ist Vertrag zugunsten Dritter i.S.v. § 328 BGB
 - => Eigenes Forderungsrecht des Kunden gegen den Leistungserbringer
 - => § 334 BGB ist konkludent abbedungen => Erbringer kann keine Einwendungen aus dem Vertrag mit dem Veranstalter erheben
 - (=> Leistungserbringer tragen das Insolvenzrisiko des Veranstalters)